



GERHARD THÜR

# OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 178 (Rezension / *Review*, 2000)

**Robinson, O. F., *The Sources of Roman Law* (London -  
New York 1997)**

**Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 117,  
2000, 799–800**

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung  
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Lehrbuch

*Key Words: textbook*

[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),  
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

Olivia F. Robinson, *The Sources of Roman Law. Problems and Methods for Ancient Historians*. Routledge, London–New York 1997. XI, 155 S.

Im englischsprachigen Bereich ist ein Aufschwung in den Fächern römisches und griechisches Recht zu verzeichnen, allerdings nicht unbedingt an den Law Schools. Das anzuzeigende Büchlein ist in erster Linie für Studenten der Alten Geschichte geschrieben, wo stets auch antike Rechtsgeschichte (nicht im umfassenden Sinn, sondern in handlichen Detailvorlesungen) geboten wird. Natürlich ist der Verfasserin, begnadeter Repräsentantin des Römischen Rechts in Glasgow, der Blick auf ihre eigenen Studenten nicht verloren gegangen. So will das Buch dem Juristen bieten, soviel er braucht, und dem Historiker, soviel er wünscht.

In fünf Kapitel soll in die Eigenart der römischen Rechtsquellen eingeführt werden, Grundkenntnisse der privatrechtlichen Institutionen sind vorausgesetzt. Das I. Kapitel „The Makers of Roman Law“ (S. 1–24) bietet eine knappe ‚äußere Rechtsgeschichte‘ von den 12 Tafeln bis Justinian. Es folgen „The Legal Sources“ (II, 25–53), Rechtsentstehungsquellen und „Transmission“ (III, 54–78), die Erkenntnisquellen, worin neben den literarischen auch auf Papyrusurkunden und Inschriften verwiesen wird. Sinnvollerweise rundet ein Abriß des Prozeßrechts „The Settling of Disputes“ (IV, 79–101) die Darstellung ab, die – wie gesagt – die Institutionen des Privatrechts ausklammert. Quellenkritik ist Gegenstand des Kapitels „The Uses and Pitfalls of Using the Sources of Roman Law“ (V, 102–130), und zwar als Einführung in die Textkritik und – in diesem einen Punkt geht Robinson über die gängigen Werke zur „Römischen Rechtsgeschichte“ hinaus – als Einführung in das Problem, welchen Wert die juristischen Texte als Quellen für die politische, soziale und Wirtschaftsgeschichte der Antike haben. Konservativismus ist eine der Antworten auf beide Fragen, Abstraktheit eine andere: Der sozio-ökonomische Hintergrund ist aus anderen Quellen beizustellen. Der Abschnitt schließt mit treffenden Bemerkungen zur repu-

blikanischen und spätantiken Gesetzgebungstechnik (CTh 9, 1, 4; 391, im Vergleich zum SC de Bacchanalibus und der Überlieferung des Vorfalls bei Livius) und plädiert dafür, den reichen Schatz der in die Digesten aufgenommenen klassischen Texte nicht mechanisch der byzantinischen Zeit zuzuordnen, sondern – mit den nötigen cautiones – dem Prinzipat.

Graz

Gerhard Thür